



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
10. Januar 2022

Sechundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 74 b)

Förderung und Schutz der Menschenrechte: Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 24. Dezember 2021

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/76/462/Add.2, Ziff. 114)]

76/227. Desinformationsbekämpfung zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte², des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁵, des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁶, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁷ und aller anderen

¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

³ Ebd. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725.

⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁵ Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁶ Ebd., Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008, Nr. 105/2016; AS 2014 1119.

⁷ Ebd., Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBl. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.



einschlägigen internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, einschließlich der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien⁸,

unter Hinweis darauf, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen [75/176](#) vom 16. Dezember 2020, [75/267](#) vom 25. März 2021 und [75/309](#) vom 21. Juli 2021,

ferner unter Hinweis auf die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte⁹, die vom Menschenrechtsrat in seiner Resolution 17/4 vom 16. Juni 2011¹⁰ gebilligt wurden,

unter Hinweis auf die Strategie und den Aktionsplan der Vereinten Nationen gegen Hetze von Juni 2019 und in der Erkenntnis, dass Hetze und Desinformation unterschiedliche Phänomene sind, die sich in einigen Fällen überschneiden können,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Sonderberichterstatterin für die Förderung und den Schutz des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung über Desinformation und Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung¹¹,

in Bekräftigung des positiven Beitrags, den die Ausübung des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung sowie die volle Achtung der Freiheit, Informationen sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, zur Stärkung der Demokratie und zur Desinformationsbekämpfung leisten können, und ferner bekräftigend, dass die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung nach Artikel 19 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte mit besonderen Pflichten und einer besonderen Verantwortung verbunden ist,

unter Hinweis auf Artikel 20 Absatz 2 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, wonach jedes Eintreten für nationalen, rassischen oder religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, durch Gesetz zu verbieten ist,

betonend, dass die Reaktionsmaßnahmen gegen die Verbreitung von Desinformation mit den internationalen Menschenrechtsnormen und den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit im Einklang stehen müssen, und unterstreichend, wie wichtig freie, unabhängige, pluralistische und vielfältige Medien und die Bereitstellung und Förderung des Zugangs zu unabhängigen, zutreffenden und sachlich fundierten Informationen für die Desinformationsbekämpfung sind,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, sicherzustellen, dass die Anstrengungen zur Desinformationsbekämpfung das individuelle Recht auf freie Meinungsäußerung und die Freiheit, Informationen sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, fördern und schützen und nicht verletzen, und feststellend, dass Kompetenz im Bereich Medien und in-

⁸ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III. In Deutsch verfügbar unter https://menschenrechte-durchsetzen.dgvn.de/fileadmin/user_upload/menschen_durchsetzen/bilder/Menschenrechtsdokumente/2.1_Wiener_Erklaerung_und_Aktionsprogramm_web.pdf.

⁹ Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“ (A/HRC/17/31, Anhang. In Deutsch verfügbar unter <http://www.globalcompact.de/wAssets/docs/Menschenrechte/UN-Leitprinzipien-DE.pdf>).

¹⁰ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 53 (A/66/53)*, Kap. III, Abschn. A.

¹¹ [A/HRC/47/25](#).

formationsbezogene Technologie durch unabhängige und freie Medien, Bewusstseinsbildung und einen Schwerpunkt auf der Selbstbestimmung der Menschen dazu beitragen kann, dies zu erreichen,

unter Hervorhebung der weltweiten Besorgnis angesichts der raschen Ausbreitung von Desinformation, die die Verbreitung zutreffender, zeitnahe, klarer, barrierefrei zugänglicher, mehrsprachiger und sachlich fundierter Informationen immer dringlicher macht, und betonend, dass alle maßgeblichen Interessenträger die Herausforderung der Desinformation angehen müssen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass der Einsatz digitaler Technologien staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren neue Wege eröffnen kann, aus politischen, ideologischen oder kommerziellen Motiven mit einer beängstigend zunehmenden Größenordnung, Geschwindigkeit und Reichweite vorsätzlich falsche oder irreführende Informationen zu erstellen, zu verbreiten und zu verstärken, und feststellend, dass Desinformation im Kontext der Herausforderungen und Möglichkeiten, die sich aus neuen und aufkommenden digitalen Technologien ergeben, auf eine mit den Verpflichtungen der Staaten aus den internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang stehende Weise bekämpft werden muss,

sowie mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Verbreitung von Desinformationen auf Online-Plattformen, einschließlich der sozialen Medien, die so konzipiert und umgesetzt werden können, dass sie in die Irre führen, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, negative Stereotype und Stigmatisierung verbreiten, die Vermittlung von Botschaften des öffentlichen Gesundheitswesens untergraben, gegen das individuelle Recht auf Privatheit verstoßen und zu jedweden Formen von Gewalt, Intoleranz, Diskriminierung und Feindseligkeit aufstacheln, und unter Betonung des wichtigen Beitrags, den Journalistinnen und Journalisten, die Zivilgesellschaft und die Wissenschaft zur Bekämpfung dieser Entwicklung leisten,

in Ermutigung der Staaten, internationalen und regionalen Organisationen, nationalen Menschenrechtsinstitutionen und der Zivilgesellschaft sowie der Wirtschaftsunternehmen, einschließlich Medien, Online-Plattformen, sozialer Medien und Technologieunternehmen, die Achtung der Menschenrechte online und offline im Kontext neuer und aufkommender digitaler Technologien und Verfahren zur Gewährleistung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht zu fördern,

tief besorgt über die Ausbreitung von Desinformation über die Pandemie der Coronavirus-Krankheit (COVID-19), auch online, und betonend, wie wichtig es zur Bekämpfung solcher Praktiken ist, wissenschaftlich und sachlich fundierte Daten und Informationen für die Öffentlichkeit bereitzustellen,

mit Besorgnis feststellend, dass Online-Desinformationskampagnen zunehmend eingesetzt werden, um Frauen von der Teilhabe im öffentlichen Raum abzuhalten, und sich insbesondere gegen Journalistinnen, Politikerinnen und diejenigen, die für die Selbstbestimmung der Frauen eintreten, richten,

in Anerkennung des Beitrags, den alle Interessenträger leisten, wenn sie ihre Stimme gegen Desinformation erheben, Solidarität mit denjenigen bekunden, gegen die Desinformationskampagnen geführt werden, und der Desinformationsbekämpfung dienende Botschaften verstärken,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den Anstrengungen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Sekretariats-Hauptabteilung Globale Kommunikation, die Verbreitung von Desinformation, vor allem während der COVID-19-Pandemie, bekämpfen zu helfen und zu diesem Zweck zutreffende, zeitnahe und relevante mehrsprachige Informationen weiterzugeben, und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der Erklärung des Präsidenten der Generalversammlung auf ihrer fünfundsiebzigsten Tagung zum Thema

„Bekämpfung einer ‚Infodemie‘ – Austausch bewährter Verfahren“ und von der Botschaft des Generalsekretärs an die Konferenz auf hoher Ebene zum Thema „Die Gefahr der Desinformation – Bekämpfung gezielter Falschmeldungen und Schutz der Gesundheit im postfaktischen Zeitalter“,

1. *unterstreicht*, dass sich alle Formen von Desinformation negativ auf die Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung¹² auswirken können;

2. *bekräftigt* den wichtigen Beitrag, den die Ausübung des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung und die volle Achtung der Freiheit, Informationen sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, zur Stärkung der Demokratie, zur Förderung von Pluralismus und Multikulturalismus, zur Verbesserung der Transparenz und der Pressefreiheit und zur Desinformationsbekämpfung leisten;

3. *erkennt an*, dass Desinformation das Potenzial hat, zu Diskriminierung, Feindseligkeit und Gewalt gegenüber schutzbedürftigen Gruppen und Menschen in prekären Situationen, darunter humanitäre Notlagen und Konflikte, aufzustacheln;

4. *bekräftigt* die Verantwortung der Staaten, gegebenenfalls und im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen die Verbreitung von Desinformation, die die Förderung von Frieden und Zusammenarbeit untergräbt, zu bekämpfen;

5. *verurteilt* jedes Eintreten für Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, sei es durch den Einsatz von Print-, audiovisuellen oder elektronischen Medien, sozialen Medien oder durch andere Mittel;

6. *bekundet ihre Besorgnis* über die Verbreitung von Desinformation und Propaganda, insbesondere auch im Internet, die so konzipiert und eingesetzt werden können, dass sie in die Irre führen, die Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Privatheit und auf freie Meinungsäußerung, verletzen, Hass, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, negative Stereotype oder Stigmatisierung verbreiten und zu Gewalt, Diskriminierung und Feindseligkeit aufstacheln, und unterstreicht den wichtigen Beitrag, den Journalistinnen und Journalisten zur Bekämpfung dieser Entwicklung leisten;

7. *begrüßt* die Anstrengungen der Zivilgesellschaft und der Medien, die darauf zielen, vorsätzlich falsche Nachrichten und Desinformation zu erkennen und ins Bewusstsein zu rücken;

8. *fordert* die Staaten *auf*, alle Formen von Desinformation durch Politikmaßnahmen zu bekämpfen, darunter Bildung, der Aufbau von Kapazitäten für die Prävention von Desinformation und die Widerstandsfähigkeit dagegen, Interessenvertretung und Bewusstseinsbildung;

9. *erkennt an*, dass Wirtschaftsunternehmen bei der Ausübung des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung und bei der Ermöglichung des Zugangs zu Informationen eine bedeutende Rolle zukommt, und weist darauf hin, dass alle Wirtschaftsunternehmen die Verantwortung haben, die Menschenrechte zu achten, wie in den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte dargelegt;

10. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass Desinformation weltweit zunehmend professionalisiert und in einigen Fällen aus kommerziellen Motiven betrieben wird;

¹² Siehe Resolution 70/1.

11. *ermutigt* Online-Plattformen, einschließlich Anbietern sozialer Medien, ihre Geschäftsmodelle zu überprüfen und sicherzustellen, dass ihre Gestaltungs- und Entwicklungsprozesse, ihre Geschäftsabläufe, ihre Datenerhebungs- und Datenverarbeitungspraktiken mit den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang stehen, unterstreicht, wie wichtig es ist, im Hinblick auf ihre Produkte, insbesondere auf die Rolle von Algorithmen und Bewertungssystemen bei der Verstärkung von Desinformation, die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht zu gewährleisten, und fordert sie auf, nach Absprache mit allen maßgeblichen Interessenträgern klare, transparente, eng definierte und im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen stehende Inhalts- und Werberichtlinien zur Desinformationsbekämpfung zu beschließen und diese öffentlich zugänglich zu machen;

12. *fordert* alle Interessenträger *nachdrücklich auf*, die Medien- und Informationskompetenz zu fördern, um alle Menschen zur Selbstbestimmung zu befähigen und die digitale Inklusion und die globale Vernetzung zu erleichtern, und bei der Desinformationsbekämpfung zu helfen;

13. *unterstreicht*, dass zur Desinformationsbekämpfung mehrdimensionale und eine Vielzahl von Interessenträgern einbeziehende Maßnahmen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen und das proaktive Engagement von internationalen Organisationen, Staaten, Wirtschaftsunternehmen und allen anderen Interessenträgern erforderlich sind;

14. *begrüßt* die Anstrengungen des Generalsekretärs, die internationale Zusammenarbeit bei der Desinformationsbekämpfung zu fördern, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von seiner Forderung nach einem „globalen Verhaltenskodex, der die Integrität in der Öffentlichkeitsarbeit fördert“;

15. *bittet* das Hohe Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Sonderverfahren, die Vertragsorgane und alle anderen Menschenrechtsmechanismen und -institutionen der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats zu erwägen, soweit angezeigt, sich mit den Auswirkungen von Desinformation auf die Menschenrechte zu befassen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, die Auffassungen der Staaten, der Institutionen der Vereinten Nationen und der maßgeblichen Interessenträger einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsiebzigsten Tagung im Rahmen der vorhandenen Ressourcen einen Bericht auf der Grundlage der von den Staaten, den Institutionen der Vereinten Nationen und den maßgeblichen Interessenträgern weitergegebenen Informationen und bewährten Verfahren zur Desinformationsbekämpfung vorzulegen;

17. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, diese Resolution allen Regierungen, den zuständigen Organen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, einschließlich der Hauptabteilung Globale Kommunikation, und den regionalen zwischenstaatlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen;

18. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die erforderlichen Schritte zur wirksamen Koordinierung und Weiterverfolgung der Durchführung dieser Resolution zu ergreifen und in dieser Hinsicht zu erwägen, die Generalversammlung bei Bedarf über ihre Durchführung zu unterrichten.

54. (wiederaufgenommene) Plenarsitzung
24. Dezember 2021